

# K O L L E K T I V V E R T R A G

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Österreich,  
**Bundesinnung der Textilreiniger, Wäscher und Färber**  
und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Metall-Textil-Nahrung.

## I. Geltungsbereich

- a) Räumlich: Für das Gebiet der Republik Österreich.
- b) Fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung der Textilreiniger, Wäscher und Färber.
- c) Persönlich: Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sowie die gewerblichen Lehrlinge.

## II. Geltungsbeginn

Die im Anhang festgelegten kollektivvertraglichen Stundenlöhne und Lehrlingsentschädigungsätze gelten ab 1. Jänner 2007, Abschnitt IV gilt vom 1.1.2007 bis 31.12.2007.

## III. Aufrechterhaltung der Überzahlungen

- 1) Die am 31. Dezember 2006 bestehenden Überzahlungen der kollektivvertraglichen Mindestlöhne sind in ihrer betragsmäßigen Höhe gegenüber den am 1. Jänner 2007 erhöhten kollektivvertraglichen Mindestlöhnen aufrecht zu erhalten.
- 2) Auf die gemäß Ziffer 1 eintretende Erhöhung des Istlohnes kann eine zwischen dem 1. Juli 2006 und 31. Dezember 2006 erfolgte freiwillige Erhöhung des Istlohnes angerechnet werden.

## IV. Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration

Die Höhe des Urlaubszuschusses gemäß § 9 und die Weihnachtsremuneration gemäß § 10 des Rahmenkollektivvertrages vom 1. Jänner 1989 betragen bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit jeweils

im 1. Arbeitsjahr	3	Wochenverdienste
ab dem 2. Arbeitsjahr	4 1/3	Wochenverdienste

## V. Integrative Berufsausbildung

Bei Verlängerung eines Lehrverhältnisses gem. § 8 b Abs. 1 BAG idF BGBl I 79/2003 werden für die Bemessung der Höhe der Lehrlingsentschädigung die Lehrjahre aliquot im Verhältnis zur Gesamtlehrzeit verlängert; ergeben sich Teile von Monaten gebührt für das ganze Monat die höhere Lehrlingsentschädigung.

Bei nachträglicher Verlängerung bleibt das der Lehrlingsentschädigung zugrunde liegende Lehrjahr so lange unverändert, bis sich nach dem vorstehenden Satz Anspruch auf die Lehrlingsentschädigung eines höheren Lehrjahres ergibt.

Bei Abschluss eines Ausbildungsvertrages zu einer Teilqualifizierung gem. § 8 b Abs. 2 BAG idF BGBl I 79/2003 gebührt die Lehrlingsentschädigung des ersten Lehrjahres. Nach einem Jahr erhöht sich dieser Anspruch um ein Drittel der Differenz zwischen der Lehrlingsentschädigung für das erste Lehrjahr und jener für das zweite Lehrjahr, nach zwei Jahren um ein Drittel dieser Differenz.

Die Lehrlingsentschädigungssätze der integrativen Lehre betragen 80 % der Lehrlingsentschädigung des jeweiligen oben angeführten Verwendungsjahres.

#### **VI. Anrechnung von integrativer Berufsausbildung**

Wird die teilqualifizierende Ausbildung (einschließlich der Berufsschule im Sinne der Anforderungen des BAG) erfolgreich zurückgelegt, ist sie bei späterer Absolvierung einer Lehrausbildung im gleichen oder einem verwandten Lehrberuf mindestens im Ausmaß des 1. Lehrjahres anzurechnen. Besteht kein Anspruch auf diese Anrechnung, darf die spätere Lehrlingsentschädigung jedenfalls nicht niedriger sein als die während der Teilqualifizierungs-Ausbildung zuletzt bezahlte.

#### **VII. § 18 Abfertigung wird ergänzt:**

##### **Wechsel in das System der „Abfertigung neu“**

Vereinbaren Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in einen Übertritt aus dem Abfertigungsrecht des Angestelltengesetzes/Arbeiter-Abfertigungsgesetzes in jenes des BMVG (Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetzes), ist der/die Arbeitnehmer/in bzw. der/die Arbeitgeber/in berechtigt, binnen einem Monat ab Unterzeichnung der Übertrittsvereinbarung ohne Angabe von Gründen von dieser zurückzutreten. Dies gilt nicht, sofern die Übertrittsvereinbarung inhaltlich durch eine Betriebsvereinbarung gemäß § 97 Abs. 1 Z 26 ArbVG (Festlegung von Rahmenbedingungen für den Übertritt in das Abfertigungsrecht des BMVG) bestimmt ist.

#### **VIII. § 13 1. Absatz Entgeltansprüche aus Gründen, die vom/von der Arbeitnehmer/in zu vertreten sind, wird wie folgt geändert:**

Der/die Arbeitnehmer/in hat, wenn er/sie auf Grund nachstehend angeführter Ereignisse ohne sein/ihr Verschulden an der Arbeitsleistung gehindert wird, Anspruch auf:

#### **IX. § 13 (1) Entgeltansprüche aus Gründen, die vom/von der Arbeitnehmer/in zu vertreten sind, wird wie folgt ergänzt:**

Der Klammerausdruck (Ziehkindern) im § 13 (1) wird um die Ausdrücke Adoptiv- und Stiefkin-der ergänzt.

#### **X. § 13 (3) Entgeltansprüche aus Gründen, die vom/von der Arbeitnehmer/in zu vertreten sind, wird wie folgt ergänzt:**

Ab 1. Jänner 2006 wird der § 13 (3) um den Punkt d) anlässlich der Eheschließung eines Kindes, Stief- oder Adoptivkindes ergänzt.

### **XI. Eingefügt wird der § 10a Regelung für Teilzeitbeschäftigte**

Für Arbeitnehmer/innen, die während des Kalenderjahres von einer Vollbeschäftigung in eine Teilzeitbeschäftigung oder umgekehrt übertreten, setzt sich der Urlaubszuschuss und die Weihnachtsremuneration jeweils aus dem der Dienstzeit im Kalenderjahr entsprechenden Teil des Urlaubszuschusses/der Weihnachtsremuneration vor dem Übertritt und dem entsprechenden Teil nach dem Übertritt (Auszahlungsmonat) zusammen.

### **XII. Eingefügt wird ein Anhang 3: Vereinbarung der Kollektivvertragspartner**

Zwischen den Kollektivvertragspartnern wird vereinbart, dass bei den zukünftigen Kollektivvertragsverhandlungen spätestens mit 1. Jänner 2008 die kollektivvertraglichen Mindestlöhne jener Lohngruppen, die zu diesem Zeitpunkt unter € 5,77 pro Stunde liegen auf mindestens € 5,77 pro Stunde angehoben werden.

Wien, am 22. Dezember 2006

**WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH**  
**Bundesinnung der Textilreiniger, Wäscher und Färber**

  
Walter Franz IMP  
Bundesinnungsmeister



  
Mag. Erwin CZESANY  
Bundesinnungsgeschäftsführer

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**  
**Gewerkschaft Metall-Textil-Nahrung**

  
Erich FOGLAR  
Bundesvorsitzender



  
Karl HAAS  
Bundessekretär

  
Monika KEMPERLE  
Sekretär

## LOHNTARIF

für die Textilreiniger, Chemischreiniger, Färber und für die Wäschereien  
sowie für die Teppichreinigungs- und Aufbewahrungsanstalten

Kollektivvertragslöhne  
ab 1. Jänner 2007  
in Euro pro Std.

**Lohngruppe I** 6,16

Waschmeister;  
Teppichwaschen, Teppichstopfen;  
Gelernte Kräfte:  
Chemischreinigen, Nasswaschen, Detachieren, Färben;

**Lohngruppe II** 5,98

Chauffeure, Heizer, Professionisten;  
Erste Kräfte:  
Spezialbügeln, Expedieren, Plissieren;

**Lohngruppe III** 5,72

Maschinwaschen, Handwaschen, Sortieren, Merken;  
Teppichwaschen, Teppichschneiden,  
Teppichklopfen, Spannen, Dämpfen, Fleckputzen;  
LadnerIn, erste selbständige Kraft;  
Nähen, Spannen, Dämpfen, Expedieren;  
Angelernte Kräfte nach einem halben Jahr:  
Chemischreinigen, Färben, Maschinbügeln, Handbügeln, Detachieren;

**Lohngruppe IV** 5,62

Pressen, (Legen und Einlegen) Zentrifugieren;  
Angelernte Kräfte bis zu einem halben Jahr:  
Chemischreinigen, Färben, Maschinbügeln, Handbügeln, Detachieren;

**Lohngruppe V** 5,52

Hilfsarbeiten, Mitfahren, Ausschlagen;  
LadnerIn, zweite Kraft;  
Aufsichtspersonen in  
Münzkleiderreinigungsbetrieben, Mietwaschküchen;

### **Außer-Haus-Zulage für Teppichreinigungs- und Aufbewahrungsanstalten:**

Bei Arbeiten außerhalb der ständigen Arbeitsstätte erhält der Arbeitnehmer eine Außer-Haus-Zulage im Ausmaß von 10 Prozent des kollektivvertraglichen Stundenlohnes der betreffenden Lohngruppe.

### **LEHRLINGSENTSCHÄDIGUNG im Lehrberuf Textilreiniger**

	Monatlich in Euro:
1. Lehrjahr	403,00
2. Lehrjahr	469,00
3. Lehrjahr	621,00
4. Lehrjahr (Doppellehre)	699,00